



CHAMBRE DES SALARIÉS
LUXEMBOURG
YOU'LL NEVER **WORK** ALONE.



NOVEMBER 2023 



JUGENDLICHE

STUDIERN IM AUSLAND ODER IN LUXEMBURG :
WIE ERFOLGT DIE KOSTENÜBERNAHME
FÜR DIE GESUNDHEITSVERSORGUNG?



IMPRESSUM

CHAMBRE DES SALARIÉS (CSL)

18 rue Auguste Lumière
L-1950 Luxembourg

T. (+352) 27 494 200

www.csl.lu
csl@csl.lu

ACEL - DE STUDENTEVERTRIEDER (Association des Cercles d'Étudiants Luxembourgeois Asbl.)

2 avenue de l'Université
L-4365 Esch-sur-Alzette

T. (+352) 20 60 84 84

www.ancel.lu
contact@ancel.lu

Bei der Ausarbeitung dieser Veröffentlichung wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Herausgeber und Verfasser haften nicht für mögliche Auslassungen oder Fehler in der vorliegenden Veröffentlichung oder für Folgen, die sich aus der Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen ergeben.

Die in der vorliegenden Veröffentlichung enthaltenen Informationen berühren in keinem Fall die Auslegung und Anwendung der Gesetzestexte durch die staatlichen Behörden oder die zuständigen Gerichte.

In dieser Veröffentlichung wird nur das männliche Generikum zum Zweck der Aufhellung des Textes verwendet.

Inhalt

Einleitung	S. 7
I. Studieren im Ausland	S. 9
1. Der Grundsatz der Beibehaltung der Mitgliedschaft in Luxemburg	S. 9
2. Inanspruchnahme medizinischer Versorgung im Studienland	S. 10
II. Studieren in Luxemburg	S. 27
1. Der allgemeine Grundsatz	S. 27
2. Was ausländische Studierende tun müssen, wenn sie zum Studium nach Luxemburg kommen	S. 28



VORWÖRTER

Liebe Studentinnen und Studenten,

Ein Studium im Ausland ist eine bereichernde persönliche Erfahrung und ein echter Bonus im Lebenslauf.

Ein Auslandsaufenthalt stellt jedoch eine Herausforderung für euch dar, da ihr zum ersten Mal alleine und zudem in einem anderen Land als eurem Heimatland leben werdet.

Es stellen sich mehrere Fragen, um eure Abreise ins Ausland optimal vorzubereiten.

Dieser kleine praktische Leitfaden soll euch helfen, euch einen Überblick über die Kostenübernahme für Ihre Gesundheitsfürsorge während eures Studiums in einem anderen Land als eurem üblichen Aufenthaltsland zu verschaffen, sei es innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union.

Im ersten Teil erläutern wir die Situation von luxemburgischen Studenten, die ihr Studium im Ausland fortsetzen, während der zweite Teil ausländische Studierende abdeckt, die zum Studium nach Luxemburg kommen.

Im Namen der Arbeitnehmerkammer wünsche ich euch Erfolg und Erfüllung in Ihrem Studium!



Nora BACK

*Präsidentin der
Arbeitnehmerkammer*



Charel DONVEN

*Vize-Präsident für
Vertretung der ACEL*

Liebe Studentinnen und Studenten,

Der Schritt, im Ausland zu studieren, ist mit einigen organisatorischen Hürden verbunden. Ein Teil davon betrifft die wichtige Frage: Wie funktioniert die Krankenversicherung im Ausland? Oder einfacher ausgedrückt: Was passiert, wenn ich zum Arzt gehen muss?

Dieser Leitfaden soll euch Antworten auf diese grundlegenden Fragen geben. Zum einen soll er euch helfen, den Zugang zur Universität im Ausland leichter zu finden, und zum anderen soll er euch unterstützen, wenn ihr schon länger studiert und Hilfe braucht.

Ein herzliches Dankeschön von unserer Seite an die Arbeitnehmerkammer für die Erstellung dieses Leitfadens.

Im Namen der ACEL wünsche ich euch viel Spaß beim Lesen und viel Erfolg während eures Auslandsaufenthalts!



EINLEITUNG

Luxemburgische Schüler, die die Sekundarstufe erfolgreich abgeschlossen haben, setzen ihr Studium häufig im Ausland fort. Wie sind sie in diesem Fall sozialversicherungsrechtlich abgesichert und wie erfolgt die Erstattung der Kosten für ihre Gesundheitsversorgung?

In der vorliegenden Veröffentlichung, die sich mit der Situation von **Studierenden** befasst, **die keinen ständigen Wohnort in ihrem Studienland haben**, sich aber für die Dauer ihres Studiums vorübergehend dort aufhalten¹, versucht die CSL in Zusammenarbeit mit der ACEL (Dachverband der luxemburgischen Studentenvereinigungen) eine Antwort auf diese Fragen zu finden.

Es kann durchaus vorkommen, dass ein Studierender während seines vorübergehenden Auslandsaufenthalts Zugang zu medizinischer Versorgung benötigt.

Innerhalb Europas garantiert ihm seine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) direkten Zugang zu medizinisch notwendiger Versorgung, die vom öffentlichen Gesundheitssystem des Landes bereitgestellt wird, in dem er sich vorübergehend zu

Studienzwecken aufhält. In diesem Fall werden die Leistungen unter denselben Bedingungen erbracht wie für die im betreffenden Land versicherten Personen.

Die EKVK deckt die medizinisch notwendige Versorgung sowie die Versorgung im Falle von chronischen Erkrankungen oder Vorerkrankungen, Schwangerschaft und Entbindung ab.

Die konkreten Modalitäten in Bezug auf die Erstattung und Übernahme der Kosten für die medizinische Versorgung vor Ort können je nach Studienland variieren.

Im **ersten Teil** unserer Veröffentlichung **mit dem Titel „Studieren im Ausland“** stellen wir zunächst die allgemeinen Grundsätze vor, die für **Studierende mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit** gelten, **die ihr Studium im Ausland absolvieren**.

Im **zweiten Teil** wird die vorliegende Broschüre durch das Kapitel **„Studieren in Luxemburg“** ergänzt, **um auch ausländische Studierende zu informieren, die zum Studium nach Luxemburg kommen**.

Was ist die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)?²

Bei der Europäischen Krankenversicherungskarte handelt es sich um eine **kostenlose Karte**, mit der **EU-Bürger die öffentliche Gesundheitsversorgung**, die sie während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem der 27 EU-Mitgliedstaaten, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich benötigen, **unter denselben Bedingungen und zum selben Tarif** (in einigen Ländern sogar kostenlos) **wie die in diesem Land versicherten Personen in Anspruch nehmen können**. **Die EKVK deckt die medizinisch notwendige Versorgung sowie die Versorgung im Falle von chronischen Erkrankungen oder Vorerkrankungen, Schwangerschaft und Entbindung ab**.

Die Karte wird von der Krankenversicherung des Landes ausgestellt, in dem der Inhaber versichert ist. Für in Luxemburg versicherte Personen befindet sich die EKVK auf der Rückseite des nationalen Sozialversicherungsausweises.

ACHTUNG :

Die EKVK ist kein Ersatz für eine Reiseversicherung, deckt keine Kosten für eine medizinische Behandlung, die der Versicherte in einem anderen EU-Land geplant hat, und gewährleistet keine kostenlosen Dienstleistungen.

1 Wenn sich ein Studierender zu Studienzwecken vorübergehend in einem anderen Land als dem Land seines gewöhnlichen Wohnortes aufhält, wird dies als „vorübergehender Aufenthalt“ im Studienland betrachtet.

2 Quelle: <https://ec.europa.eu/>





I. STUDIEREN IM AUSLAND³

1. DER GRUNDSATZ DER BEIBEHALTUNG DER MITGLIEDSCHAFT IN LUXEMBURG

Studierende, deren Wohnort⁴ sich in Luxemburg befindet, und die ihr Studium an einer ausländischen Hochschule absolvieren, bleiben bei einer luxemburgischen Krankenkasse versichert, um die Kosten für ihre Gesundheitsversorgung sowohl im Studienland als auch in Luxemburg erstattet zu bekommen, da die Studienzeit im Ausland als vorübergehender Auslandsaufenthalt betrachtet wird.

In den meisten Fällen sind die Studierenden bei einem Eltern- oder Partneranteil mitversichert, und diese Mitversicherung wird während des Studiums beibehalten.

Ist eine Mitversicherung nicht möglich, müssen sich die Studierenden persönlich bei der Nationalen Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé – CNS) versichern und ihren Antrag auf Mitgliedschaft bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen (Centre commun de la sécurité sociale – CCSS) stellen.

Wenn der Studierende seinen gewöhnlichen Wohnort in dem Staat begründet, in dem er sein Studium absolviert, ist die luxemburgische Sozialversicherung möglicherweise nicht mehr zuständig, und der Studierende muss sich mit den örtlichen Behörden in Verbindung setzen, um die Bedingungen und Modalitäten für den als Studierender oder aufgrund des Wohnortes im Hoheitsgebiet dieses Staates erfolgenden Beitritt zum örtlichen Sozialversicherungssystem zu erfragen. Selbiges gilt, wenn der Studierende neben seinem Studium in diesem Land arbeitet, in manchen Fällen sogar, wenn er dort ein Praktikum absolviert. In diesem Fall müssen die örtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes zur Anwendung gelangen.

³ Quelle: <https://cns.public.lu/de/assure/vie-privee/etudiant/etudier-etranger.html>

⁴ Gemäß Artikel 1 (j) der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 bezeichnet der Ausdruck „Wohnort“ den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts einer Person.

2. INANSPRUCHNAHME MEDIZINISCHER VERSORGUNG IM STUDIENLAND⁵

Häufig kommt es vor, dass Studierende, die sich zu Studienzwecken vorübergehend in einem anderen Land aufhalten, in diesem Land Zugang zu medizinischer Versorgung benötigen. Wie erfolgt dieser Zugang und wie ist die Übernahme der damit verbundenen Kosten geregelt?

Die nachstehenden Erläuterungen veranschaulichen die anzuwendenden allgemeinen Vorschriften und sollen erste Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage liefern.

Studierenden wird jedoch stets empfohlen, sich an den zuständigen Sozialversicherungsträger am Studienort zu wenden, um genaue Informationen über die Modalitäten der Erstattung und der Übernahme der Kosten für die medizinische Versorgung vor Ort zu erhalten. Die Situation des Studierenden ist je nach Studienland unterschiedlich.

2.1. Studium in einem Land der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in der Schweiz⁶

Im Allgemeinen stellen wir fest, dass es für Studierende empfehlenswert ist, sich bei dem zuständigen Sozialversicherungsträger am Studienort einzuschreiben⁷, auch wenn die Übernahme der Kosten für die Gesundheitsversorgung in den meisten Fällen gegen Vorlage der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) erfolgt. Die Einschreibung kann jedoch die Formalitäten für die Kostenerstattung erleichtern. In einigen Ländern ist eine solche Anmeldung als obligatorische Formalität vorgeschrieben.

Gleichwohl ist dabei zu unterscheiden, ob es sich um eine im Voraus geplante medizinische Versorgung oder um eine dringende und unvorhergesehene medizinische Versorgung handelt.

Wir werden dieses Kapitel daher in zwei Unterabschnitte unterteilen, in denen die Modalitäten für beide Fälle erläutert werden.

2.1.1. Die im Voraus geplante medizinische Versorgung im Ausland

Es gibt zwei Arten von im Voraus geplanter medizinischer Versorgung:

- die ambulante⁸ medizinische Versorgung außerhalb des Krankenhauses (siehe nachstehenden Punkt a.),
- die stationäre medizinische Versorgung im Krankenhaus, die typischerweise dann erfolgt, wenn der Studierende mindestens eine Nacht im Krankenhaus bleiben muss. Je nach Fall muss der Studierende bei der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) eine Vorabgenehmigung zur Übernahme der Kosten für die in einem ausländischen Krankenhaus erbrachte medizinische Versorgung beantragen und erhalten (siehe nachstehenden Punkt b.).

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die **erforderliche und im Studienland des Studierenden erbrachte medizinische Versorgung** nicht unter die oben genannten Kategorien der medizinischen Versorgung fällt. Grundsätzlich gilt: Wenn die medizinische Versorgung erforderlich ist, um die reibungslose Fortsetzung des Studiums zu

⁵ Zur Erinnerung: Ein Studium im Ausland gilt als vorübergehender Auslandsaufenthalt.

⁶ Genauer gesagt: Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Tschechische Republik, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz.

⁷ Hierbei handelt es sich tatsächlich um eine Einschreibung und nicht um eine Mitgliedschaft; wie in Punkt 1. erläutert, bleiben die Studierenden weiterhin im Land ihres Wohnortes versichert.

⁸ Unter einer ambulanten medizinischen Versorgung ist eine Untersuchung oder Behandlung zu verstehen, in deren Rahmen sich der Patient nur einige Stunden in der Gesundheitseinrichtung aufhält und nicht über Nacht bleibt.

ermöglichen, und um zu vermeiden, dass der Studierende seinen Aufenthalt im Studienland unterbrechen muss, kann diese in jedem Fall ohne Vorabgenehmigung erbracht werden. Wir empfehlen den Studierenden jedoch, sich für weitere diesbezügliche Auskünfte an die CNS zu wenden. **Weitere Informationen finden Sie in nachstehendem Punkt 2.1.2.**

a. Die ambulante⁹ medizinische Versorgung außerhalb des Krankenhauses

Für eine im Voraus geplante medizinische Versorgung außerhalb des Krankenhauses, wie z. B. die Behandlung durch einen ausländischen Arzt in dessen Praxis, ist grundsätzlich keine Vorabgenehmigung seitens der CNS¹⁰ erforderlich.

Der Studierende kann sich somit direkt zum Arzt seiner Wahl begeben, wie beispielsweise für einen Besuch bei einem Allgemeinmediziner in seinem Studienland. In diesem Fall ist eine Vorabgenehmigung der CNS nicht erforderlich.

Selbiges gilt auch für den Kauf von Produkten bei ausländischen Leistungserbringern, wie beispielsweise für den Kauf einer Brille bei einem ausländischen Optiker, den Kauf von Arzneimitteln usw.

DOCH ACHTUNG :

Es gibt auch Ausnahmen von diesem Grundsatz! Für eine medizinische Versorgung, bei der ein Rückgriff auf **hoch spezialisierte und kostspielige Infrastrukturen erforderlich ist** (z.B. medizinische Versorgung in Einrichtungen, die auf Rehabilitation oder Genesung spezialisiert sind, Thermalkuren usw.), sowie für eine medizinische Versorgung, die den Rückgriff auf **hoch spezialisierte und kostspielige medizinische Ausrüstung und Geräte** erfordert (z.B. Untersuchungen unter Einsatz von Röntgengeräten usw.), ist eine Vorabgenehmigung der CNS erforderlich).

Einige andere Leistungen können ausnahmsweise auch von einer Vorabgenehmigung abhängig gemacht werden, wie beispielsweise **Physiotherapie, Röntgenaufnahmen oder Krankenpflegeleistungen**.

⁹ Unter einer ambulanten medizinischen Versorgung ist eine Untersuchung oder Behandlung zu verstehen, in deren Rahmen sich der Patient nur einige Stunden in der Gesundheitseinrichtung aufhält und nicht über Nacht bleibt.

¹⁰ Die Vorabgenehmigungen sind, sofern erforderlich, bei der CNS zu beantragen, selbst wenn der Studierende bei einer der anderen Krankenkassen des Landes versichert ist, die für sämtliche Anträge auf Erstattung der Kosten für die medizinische Versorgung zuständig bleibt.



➔ **Übernahme der Kosten für medizinische Versorgung, die keiner Vorabgenehmigung unterliegt**

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass es sich insbesondere um Beratungen und ambulante medizinische Versorgung außerhalb des Krankenhauses handelt, für die der Erhalt einer Vorabgenehmigung nicht zwingend erforderlich ist, wie beispielsweise für einen gewöhnlichen Besuch bei einem Arzt.

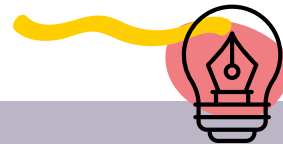
Nachdem der Studierende die Kosten vorgestreckt hat, muss er nur noch die bezahlten Rechnungen des ausländischen Arztes spätestens zwei Jahre nach deren Bezahlung bei seiner luxemburgischen Krankenkasse einreichen.

Die Rechnungen müssen detailliert aufgegliedert sein und die Identifizierung der erhaltenen Leistungen sowie die Feststellung einer Ähnlichkeit mit den in Luxemburg

vorgesehenen Leistungen ermöglichen, da die Kostenübernahme zu den in Luxemburg geltenden Sätzen und Tarifen erfolgt.

Somit werden bei der Berechnung der Übernahme der Kosten für die im Studienland erhaltene medizinische Versorgung die Bedingungen und Modalitäten der luxemburgischen Rechtsvorschriften angewandt.

Wenn die Leistungen nicht in den luxemburgischen Rechtsvorschriften vorgesehen sind, obliegt dem kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung die Festsetzung der Kostenübernahme durch die Gleichstellung der im Ausland erbrachten Gesundheitsversorgung mit gleichwertigen Leistungen in Luxemburg oder, falls dies nicht möglich ist, in dem Mitgliedstaat, in dem die medizinische Versorgung erbracht wurde.



ZUSAMMENFASSUNG

IM VORAUS GEPLANTE AMBULANTE MEDIZINISCHE VERSORGUNG AUSSERHALB DES KRANKENHAUSES

Grundsätzlich keine Genehmigung erforderlich.

Ausnahmen: Genehmigung erforderlich für eine medizinische Versorgung, die einen Rückgriff auf:

- > hoch spezialisierte und kostspielige Infrastrukturen erfordert;
- > hoch spezialisierte und kostspielige medizinische Ausrüstungen und Geräte erfordert.

Einreichung des Antrags auf Erstattung der im Ausland vorgestreckten Kosten bei der zuständigen luxemburgischen Krankenkasse > Berechnung des Erstattungssatzes zu den in Luxemburg geltenden Sätzen und Tarifen.

b. Die stationäre medizinische Versorgung im Krankenhaus und die ambulante medizinische Versorgung unter Rückgriff auf hoch spezialisierte medizinische Geräte

Für im Studienland im Voraus geplante stationäre medizinische Versorgung im Krankenhaus sowie für medizinische Versorgung, die ein hoch spezialisiertes medizinisches Gerät erfordert, fordert die CNS die vorherige Übermittlung eines Antrags auf Kostenübernahme. In der Praxis handelt es sich dabei um Fälle, in denen der Studierende ausdrücklich wünscht, sich aufgrund einer vor seiner Abreise aufgetretenen Krankheit oder eines gesundheitlichen Problems im Studienland behandeln zu lassen.

Zur Erinnerung: **Im Studienland aufgetretene Krankheiten oder gesundheitliche Probleme**, die in einer öffentlichen Einrichtung behandelt werden, erfordern keine Vorabgenehmigung. Anders verhält es sich, wenn der Studierende sich in einer privaten Einrichtung behandeln lässt. **Siehe die diesbezüglichen Erläuterungen unter nachstehendem Punkt 2.1.2.**

Wenn ein vorheriger Antrag erforderlich ist, muss dieser schriftliche Antrag von einem Arzt stammen und in Form eines speziellen Formulars eingereicht werden, das in Anhang L der Satzung der CNS zu finden ist ¹¹.

Der Antrag wird nach seinem Eingang von der CNS auf seine formalen Voraussetzungen hin überprüft. Anschließend wird

der medizinische Teil des Antrags vom kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung beurteilt.

Wenn die Voraussetzungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ¹² erfüllt sind, d. h. wenn sich der Antrag auf eine zugelassene Einrichtung oder ein zugelassenes Krankenhaus im Behandlungsland bezieht, stellt die CNS das Formular S2 ¹³ aus, das den Anspruch auf eine geplante Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bescheinigt.

ACHTUNG: Es wird empfohlen, dass sich der Studierende vor der Vornahme einer medizinischen Behandlung gleichzeitig mit dem Erhalt des Formulars S2 (Zustimmung zur Vorabgenehmigung) über die erforderlichen zusätzlichen Schritte bei der Krankenkasse im Studienland informiert, um insbesondere zu wissen, bei welcher Stelle das Formular S2 in diesem Land einzureichen ist.

➔ Erstattung der Kosten für medizinische Versorgung, die einer Vorabgenehmigung unterliegt

In Bezug auf eine der Vorabgenehmigung unterliegende medizinische Versorgung (der Genehmigung unterliegende stationäre bzw. ambulante Krankenhausbehandlung ¹⁴), unterscheiden sich die Erstattungsmodalitäten in Abhängigkeit davon, ob die Entscheidung nach dem als „Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ¹⁵“ oder nach dem als „Richtlinie (EU) 2011/24 – Art. 20 Sozialversicherungsgesetzbuch (CSS) ¹⁶“ bezeichneten System getroffen wurde.

11 Die Satzung der CNS kann unter nachstehendem Link eingesehen werden: <https://cns.public.lu/dam-assets/legislations/statuts/cns-statuts-01082023.pdf>

12 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

13 Europäisches Standardformular S2 (früher E112): Hierbei handelt es sich um die Genehmigung, eine geplante medizinische Versorgung in einem anderen EU- oder EWR-Land oder in der Schweiz in Anspruch zu nehmen. Der Versicherte wird dabei genauso behandelt wie die Staatsangehörigen des betreffenden Landes. Er kann dazu aufgefordert werden, einen Teil der Kosten oder die gesamten Kosten vor Ort vorzustrecken.

14 Medizinische Versorgung, bei der ein Rückgriff auf hoch spezialisierte und kostspielige Infrastruktur erforderlich ist und medizinische Versorgung, die den Rückgriff auf hoch spezialisierte und kostspielige medizinische Ausrüstung und Geräte erfordert.

15 Hierbei handelt es sich um die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

16 Artikel 20 Absatz 3 des luxemburgischen Sozialversicherungsgesetzbuchs bildet die nationale Rechtsgrundlage für dieses System.

1. Das als „Verordnung (EG) Nr. 883/2004“ bezeichnete System

Wenn die Anwendung des als „Richtlinie (EU) 2011/24 – Art. 20 CSS“ (siehe nachstehenden Punkt 2) bezeichneten Systems vom Studierenden nicht ausdrücklich beantragt wird, wendet die CNS das als „Verordnung (EG) Nr. 883/2004“ bezeichnete System an:

Auf Vorlage des Formulars S2 beim Krankenversicherungsträger des Staates, in dem die Behandlung durchgeführt werden soll, hat der Studierende Anspruch auf dieselben Bedingungen der Kostenübernahme zu denselben Sätzen wie die Sozialversicherten des Landes, in dem die medizinische Versorgung erbracht werden soll.

Gleichwohl stellt das Formular S2 keine Garantie für die Übernahme des gesamten Betrags dar. Im Idealfall ermöglicht es die Übernahme der Kosten für die medizinische Versorgung durch eine örtliche Krankenkasse des Behandlungslandes mittels direkter Leistungsabrechnung¹⁷.

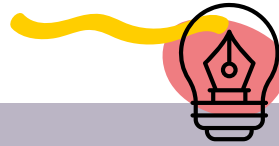
Wenn das System der direkten Leistungsabrechnung keine Anwendung findet, ist eine Erstattung durch

den Sozialversicherungsträger des Landes vorgesehen, in dem die medizinische Versorgung erbracht wird, und dies zu den Sätzen der Sozialtarife des betreffenden Landes. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Studierende die Eigenbeteiligung, eventuelle Zuschläge und Überschreitungen selbst zu tragen hat.

Wenn die Kostenübernahme im Behandlungsland im Vergleich zur Kostenübernahme in Luxemburg niedriger ist, hat der Schüler/die Schülerin Anspruch auf die Zahlung eines Ausgleichsbetrags. Um diese zusätzliche Erstattung von der zuständigen luxemburgischen Krankenkasse zu erhalten, muss der Studierende dies ausdrücklich beantragen und der zuständigen luxemburgischen Krankenkasse die beglichenen Rechnungen vorlegen.

Bei Leistungen, die nicht von der Krankenkasse des Studienlandes übernommen werden, reicht der Versicherte schließlich die betreffenden Rechnungen bei der zuständigen luxemburgischen Krankenkasse ein, die die Kosten nach dem luxemburgischen Tarif und den luxemburgischen Vorschriften erstattet.

¹⁷ Direkte Leistungsabrechnung = Verfahren bei dem Patienten die Gesundheitskosten nicht vorstrecken müssen.



KURZFASSUNG

WENN EINE KOSTENÜBERNAHME MITTELS DIREKTER LEISTUNGSABRECHNUNG¹⁸ NICHT MÖGLICH IST, HAT DER STUDIERENDE DIE NACHSTEHENDEN MÖGLICHKEITEN:

- > Entweder übermittelt er die bezahlten Rechnungen an die zuständige luxemburgische Krankenkasse, die nach einer über das Formular S067¹⁹ (früher E126) erfolgenden Preisfestsetzung mit dem Staat der Leistungserbringung eine Erstattung zum Tarif des Landes vornimmt, in dem die medizinische Versorgung stattgefunden hat, gegebenenfalls ergänzt um den luxemburgischen Unterschiedsbetrag.
- > Oder er übermittelt die bezahlten Rechnungen an die Krankenversicherungskasse des Landes, in dem die medizinische Versorgung erbracht wurde, und erhält von der Kasse des Aufenthaltslandes eine Erstattung zum Tarif des Aufenthaltslandes.
- > In Bezug auf Leistungen, die nicht von der Krankenkasse des Studienlandes übernommen werden, übermittelt der Versicherte schließlich die betreffenden Rechnungen an die CNS, die die Kostenerstattung nach dem luxemburgischen Satz und den luxemburgischen Rechtsvorschriften vornimmt.

¹⁸ Direkte Leistungsabrechnung = Verfahren bei dem Patienten die Gesundheitskosten nicht vorstrecken müssen.

¹⁹ Europäisches Standardformular S067 (früher E126): Dieses Formular wird von der zuständigen Kasse ausgestellt, wenn einer ihrer Versicherten bei seiner Rückkehr Rechnungen für die medizinische Versorgung vorlegt, die während eines vorübergehenden Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erbracht wurde. Die zuständige Kasse fordert mit diesem Dokument beim Träger des Aufenthaltsorts den Betrag der Kosten an, die sie erstattet hätte, wenn sich die betreffende Person während ihres Aufenthalts an sie gewandt hätte. Sobald der zuständige Träger die Antwort des Trägers des Aufenthaltsorts erhalten hat, überweist er seinem Versicherten den vom Träger des Aufenthaltsorts mitgeteilten Erstattungsbetrag.

Für weitere Informationen über die Kostenübernahme, die Erstattung und die Regelungen im Studienland oder nach den Regeln des Studienlandes verweisen wir an dieser Stelle auf die Links zu den Webseiten der nationalen Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten, die im Allgemeinen viele Studierende mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit aufnehmen:



Frankreich

<https://www.cleiss.fr/pcn/index.html>



Belgien

<https://www.health.belgium.be/fr/sante/prenez-soin-de-vous/themes-pour-les-patients/point-de-contact-national-soins-de-sante#informations>



Deutschland

https://www.eu-patienten.de/de/behandlung_deutschland/behandlung_in_deutschland_1.jsp



Österreich

<https://www.gesundheit.gv.at/service/kontaktstelle-patientenmobilitaet/behandlungsmitgliedstaat.html>



Niederlande

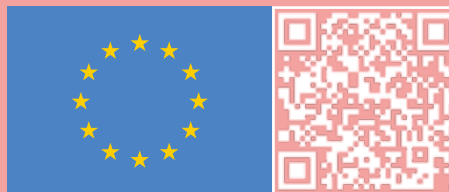
<https://cbhc.hetcak.nl/en/treatment-netherlands/>



Portugal

<https://diretiva.min-saude.pt/pontos-de-contato/nacional-pcn/>

Die vollständige Liste der nationalen Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission unter nachstehendem Link:



https://europa.eu/youreurope/citizens/health/planned-healthcare/get-more-info/index_fr.htm

2. Das als „**Richtlinie (EU) 2011/24 – Art. 20 Sozialversicherungsgesetzbuch (CSS)**“ bekannte System

Zur Erinnerung: Wenn ein Studierender die Kostenübernahme nach dem als „EU-Richtlinie – Art. 20 CSS“ bezeichneten System in Anspruch nehmen möchte, muss er dies **ausdrücklich beantragen**.

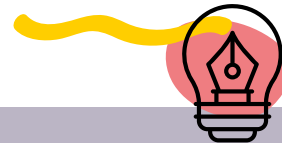
Wenn die CNS die Kostenübernahme nach dem als „Richtlinie (EU) 2011/24 – Art. 20 CSS“ bezeichneten System genehmigt, zahlt der Studierende die im Ausland genehmigte und erbrachte medizinische Versorgung in voller Höhe und wird von seiner zuständigen luxemburgischen Kasse gemäß den in Luxemburg geltenden Bedingungen und Tarifen erstattet.

Da die in Rechnung gestellten Kosten erheblich sein und den von der luxemburgischen Kasse erstatteten Betrag bei weitem übersteigen können, ist es im eigenen Interesse des Studierenden ratsam, vom Erbrin-

ger der medizinischen Versorgung im Ausland einen Kostenvoranschlag für die Behandlung oder medizinische Versorgung anzufordern.

Wenn die medizinischen Versorgungsleistungen in Luxemburg nicht vorgesehen sind, aber als unerlässlich gelten, wird der luxemburgische Tarif seitens des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung festgelegt, indem die Leistung einer anderen gleichwertigen Leistung gleichgestellt wird.

In Ausnahmefällen, insbesondere im Fall einer seltenen Krankheit oder einer quasi-experimentellen Behandlung, kann die CNS den ausländischen Leistungserbringer auf Grundlage eines im Voraus nach Stellungnahme des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung festgelegten Erstattungsbetrags direkt erstatten.



ZUSAMMENFASSUNG

STATIONÄRE MEDIZINISCHE VERSORGUNG IM KRANKENHAUS UND AMBULANTE MEDIZINISCHE VERSORGUNG UNTER RÜCKGRIFF AUF HOCH SPEZIALISIERTE MEDIZINISCHE GERÄTE

- > Erfordernis einer Vorabgenehmigung;
- > 2 Möglichkeiten der Kostenerstattung :
 - a. Das als „**Verordnung (EG) Nr. 883/2004**“ bekannte System:
 - Kostenübernahme in Luxemburg nach den Sätzen und Tarifen des Landes, in dem die medizinische Versorgung/Behandlung erbracht wurde (direkte Leistungsabrechnung möglich);
 - auf Antrag Zahlung des Unterschiedsbetrags.
 - b. Das als „**Richtlinie (EU) 2011/24 – Art. 20 CSS**“ bekannte System:
 - Kostenübernahme in Luxemburg nach den in Luxemburg geltenden Sätzen und Tarifen.

2.1.2. Die dringende und notwendige medizinische Versorgung

Wenn Studierende sich unvorhergesehen in einem Land der Europäischen Union oder des EWR oder in der Schweiz medizinisch versorgen lassen müssen, kann die medizinische Versorgung durch die Europäische Krankenversicherungskarte abgedeckt werden. Gleiches gilt für die medizinisch notwendige Versorgung sowie die Versorgung im Falle von chronischen Erkrankungen oder Vorerkrankungen, Schwangerschaft und Entbindung.

➤ Vorteile der Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK)

Die Vorlage der EKVK garantiert die Übernahme oder Erstattung der Kosten für vor Ort erbrachte notwendige Sachleistungen im Krankheitsfall.

Die Karte bescheinigt somit den Anspruch auf die notwendige medizinische Versorgung in dem europäischen Mitgliedstaat, in dem sich der Studierende zu Studienzwecken aufhält, damit er seinen Aufenthalt unter sicheren medizinischen Bedingungen fortsetzen kann und nicht gezwungen sind, diesen zu unterbrechen, um sich in Land seines Wohnortes behandeln zu lassen.

Vor der Abreise in ein Land der EU, des EWR oder der Schweiz ist es daher wichtig zu überprüfen, ob der Studierende über eine EKVK verfügt und ob diese noch gültig ist. Bei Bedarf kann bei der zuständigen luxemburgischen Krankenkasse eine Bescheinigung über den provisorischen Ersatz der Europäischen Krankenversicherungskarte beantragt werden.

Was ist die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)?²⁰

Bei der Europäischen Krankenversicherungskarte handelt es sich um eine **kostenlose Karte**, mit der **EU-Bürger die öffentliche Gesundheitsversorgung**, die sie während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem der 27 EU-Mitgliedstaaten, in Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich benötigen, **unter denselben Bedingungen und zum selben Tarif** (in einigen Ländern sogar kostenlos) **wie die in diesem Land versicherten Personen in Anspruch nehmen können. Die EKVK deckt die medizinisch notwendige Versorgung sowie die Versorgung im Falle von chronischen Erkrankungen oder Vorerkrankungen, Schwangerschaft und Entbindung ab.**

Die Karte wird von der Krankenversicherung des Landes ausgestellt, in dem der Inhaber versichert ist. Für in Luxemburg versicherte Personen befindet sich die EKVK auf der Rückseite des nationalen Sozialversicherungsausweises.

ACHTUNG:

Die EKVK ist kein Ersatz für eine Reiseversicherung, deckt keine Kosten für eine medizinische Behandlung, die der Versicherte in einem anderen EU-Land geplant hat, und gewährleistet keine kostenlosen Dienstleistungen.

²⁰ Quelle: <https://ec.europa.eu/>

Die Sachleistungen im Krankheitsfall werden nach den Vorschriften des Mitgliedstaats des vorübergehenden Aufenthalts erbracht und nach den in diesem Land geltenden Sätzen von der luxemburgischen Krankenkasse des Studierenden erstattet.

Wenn die Sachleistungen im Aufenthaltsland kostenlos erbracht werden, so hat der Studierende bei Vorlage seiner Karte ebenfalls Anspruch auf kostenlose medizinische Versorgung.

Die EKVK kann nur bei zugelassenen Leistungserbringern im Studienland genutzt werden, d. h. bei Leistungserbringern, die mit der Sozialversicherung dieses Landes durch einen Vertrag verbunden sind. Diese sind nämlich dazu verpflichtet, die erforderliche medizinische Versorgung auf Grundlage der Vorlage der EKVK zu erbringen.

Wird die medizinische Versorgung jedoch von einem nicht zugelassenen oder privaten Leistungserbringer erbracht, kann die Kostenübernahme im Wege der Erstattung zu den luxemburgischen Bedingungen und Tarifen erfolgen. Der zuständige Träger am Studienort kann Auskunft geben, welche Leistungserbringer zugelassen sind und welche nicht, weshalb man sich vor Ort erkundigen muss.

Im Falle einer notwendigen medizinischen Versorgung kann die Karte bei einem zugelassenen Leistungserbringer normalerweise nicht abgelehnt werden.

Hat der Studierende im Falle einer notwendigen medizinischen Versorgung seine Karte nicht dabei, muss er die gesamten Kosten für die erhaltenen Leistungen vorstrecken und deren Erstattung bei seiner luxemburgischen Krankenkasse beantragen.

Erstattung der Kosten für dringende und notwendige medizinische Versorgung

Die medizinisch notwendigen Leistungen während eines Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz werden nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 883/2004²¹ übernommen (siehe auch Erläuterungen Seite 14).

Hat der Studierende die Kosten für die im Ausland erbrachten Leistungen selbst getragen (insbesondere weil das System der direkten Leistungsabrechnung dort keine Anwendung fand), so kann er deren Erstattung bei seiner luxemburgischen Krankenkasse beantragen. Diese erkundigt sich bei der Krankenkasse im Aufenthaltsstaat über die im Aufenthaltsstaat geltenden Erstattungssätze und -tarife und erstattet dem Studierenden die Kosten entsprechend.

Wenn die Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates jedoch keine Erstattung vorsehen, erstattet die luxemburgische Kasse die Leistungen nach den in Luxemburg geltenden Bedingungen, Modalitäten, Sätzen und Tarifen.

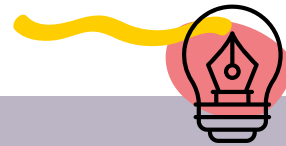
Der Studierende kann auch beantragen, das als „Richtlinie (EU) – Art. 20 CSS“ bezeichnete System in Anspruch zu nehmen.

Die Wahl dieser Möglichkeit muss ausdrücklich und im Voraus erfolgen. In diesem Fall wird sein Antrag nach Stellungnahme des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung nach diesem System geprüft, das dann eine Erstattung nach den luxemburgischen Tarifen vorsieht. Selbiges gilt, wenn die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 keine Anwendung findet.

²¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Hat sich der Studierende zum Zeitpunkt des Erstattungsantrags nicht für eine Erstattung nach luxemburgischen Tarifen entschieden und wurde die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 angewandt, werden nach der Bearbeitung der Rechnungen und der Schließung der Akte keine Änderungen mehr vorgenommen.

Der Studierende kann die Erstattung auch bei der Kasse des Aufenthaltslandes beantragen. In diesem Fall wendet die ausländische Kasse ihre Tarife an. Wenn keine Erstattung erfolgt ist, kann der Versicherte bei der CNS beantragen, die Kosten der bezahlten Rechnungen nach den luxemburgischen Tarifen zu übernehmen.



ZUSAMMENFASSUNG

DRINGENDE UND NOTWENDIGE MEDIZINISCHE VERSORGUNG

- > **Keine Vorabgenehmigung;**
- > **Erstattung:**
 - Wenn die Studierenden ihre Rechnungen für die medizinische Versorgung an die Kasse des Studienlands übermitteln, werden ihnen die Kosten nach den Sätzen und Tarifen dieses Landes erstattet.
 - Wenn sie ihre Rechnungen für die medizinische Versorgung an die zuständige luxemburgische Krankenkasse übermitteln, wird diese mit der Krankenkasse des Studienlandes eine Preisfestsetzung vornehmen. Sobald die Antwort eingegangen ist, werden dem Studierenden die Kosten nach den Sätzen und Tarifen des Landes erstattet, in dem er sich zu Studienzwecken aufhält. Auf ausdrücklichen Wunsch des Studierenden (als „Richtlinie (EU) 2011/24 – Art. 20 CSS“ bezeichnetes System) kann er jedoch zum Zeitpunkt der Übermittlung seiner Rechnungen an seine luxemburgische Krankenkasse auch eine Erstattung nach den luxemburgischen Sätzen und Tarifen beantragen.

Für weitere Informationen über die Kostenübernahme, die Erstattung und die Regelungen im Studienland oder nach den Regeln des Studienlandes verweisen wir an dieser Stelle auf die Links zu den Webseiten der nationalen Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten, die im Allgemeinen viele Studierende mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit aufnehmen:



Frankreich

<https://www.cleiss.fr/pcn/index.html>



Belgien

<https://www.health.belgium.be/fr/sante/prenez-soin-de-vous/themes-pour-les-patients/point-de-contact-national-soins-de-sante#informations>



Deutschland

https://www.eu-patienten.de/de/behandlung_deutschland/behandlung_in_deutschland_1.jsp



Österreich

<https://www.gesundheit.gv.at/service/kontaktstelle-patientenmobilitaet/behaltungsmitgliedstaat.html>



Niederlande

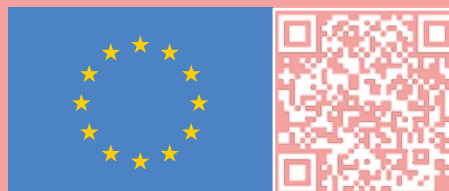
<https://cbhc.hetcak.nl/en/treatment-netherlands/>



Portugal

<https://diretiva.min-saude.pt/pontos-de-contacto/nacional-pcn/>

Die vollständige Liste der nationalen Kontaktstellen der EU-Mitgliedstaaten finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission unter nachstehendem Link :



https://europa.eu/youreurope/citizens/health/planned-healthcare/get-more-info/index_fr.htm

2.2. Studium in einem Land außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, das durch ein bilaterales Abkommen an Luxemburg gebunden ist

Wenn luxemburgische Staatsangehörige in einem dieser Länder²² studieren, müssen sie dem Sozialversicherungsträger des Studienorts ein Formular vorlegen, das bestätigt, dass sie für die Dauer ihres Aufenthalts Anspruch auf Sachleistungen haben. Die Studierenden müssen das entsprechende Formular beim Träger des Studienlandes einreichen, damit dieser sie einschreibt und sie somit die medizinische Versorgung unter denselben Bedingungen wie die Einwohner des betreffenden Landes in Anspruch nehmen können.

Das genannte Formular ist lange vor der Abreise in das Studienland anzufordern (außer für Mazedonien, Serbien oder Montenegro²³). Es ist über den Bereich MyGuichet auf der Webseite guichet.public.lu²⁴ zugänglich.

Sobald der Studierende die medizinische Versorgung im Studienland in Anspruch genommen hat, kann er seine **Rechnungen direkt beim zuständigen Träger vor Ort einreichen, der die Erstattung der während des Aufenthalts entstandenen medizinischen Kosten nach den von ihm angewandten Sätzen und Tarifen vornimmt.**

Der Studierende kann **die Rechnungen auch zur Erstattung an seine zuständige luxemburgische Krankenkasse übermitteln, damit diese die Kosten gemäß den luxemburgischen Bedingungen, Sätzen und Tarifen erstattet.**

Um die beste Vorgehensweise zu ermitteln, wird empfohlen, dass sich der Studierende beim zuständigen Träger im Studienland nach den konkreten Bedingungen für die Übernahme und Erstattung der Kosten erkundigt.

Die privaten Leistungserbringer im Studienland akzeptieren das besagte Formular jedoch nicht, sodass die Rechnungen vor Ort bezahlt werden müssen und die Erstattung bei der zuständigen luxemburgischen Kasse zu beantragen ist.

22 Es handelt sich dabei um die nachstehenden Länder: Bosnien-Herzegowina, Kapverden, Mazedonien, Marokko, Montenegro, Quebec, Serbien, Tunesien, Türkei.

23 Für diese Länder reicht es laut Informationen der CNS aus, die Europäische Krankenversicherungskarte vorzulegen, die Gesundheitskosten vorzustrecken und anschließend die Erstattung bei der CNS zu beantragen.

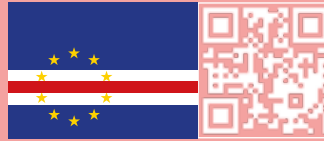
24 <https://guichet.public.lu/de/citoyens/sante-social/assurance-maladie-maternite/prestations-sante-etudiant-stagiaire/etudes-etranger.html>

Für weitere Informationen über die Kostenübernahme, die Erstattung und die Modalitäten im Studienland oder nach den Regeln des Studienlandes verweisen wir an dieser Stelle auf die Links zu den Webseiten der nationalen Kontaktstellen der Staaten, die nicht der EU angehören, aber durch ein bilaterales Abkommen verbunden sind und die Studierende mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit aufnehmen können:



Bosnien-Herzegowina

<https://zzofbih.ba/>



Kapverden

<https://inps.cv/contactos/>



Mazedonien

<https://fzo.org.mk/>



Marokko

<https://www.cnss.ma/>



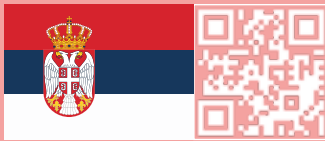
Montenegro

<https://fzocg.me/>



Quebec

<https://www.ramq.gouv.qc.ca/fr>



Serbien

<https://rfzo.rs/>



Tunesien

<https://www.cnam.nat.tn/index.jsp>



Türkei

<https://sgk.gov.tr/>

2.3. Studium in einem Land außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz, das nicht durch ein bilaterales Abkommen an Luxemburg gebunden ist²⁵

Die Rechnungen für in diesen Ländern erbrachte medizinische Versorgung **sind der zuständigen luxemburgischen Krankenkasse zu übermitteln** und werden **nach den luxemburgischen Sätzen und Tarifen erstattet, sofern die in Luxemburg geltenden Tarife die betreffende Situation abdecken.**

Die Rechnungen müssen beglichen, mit detaillierter medizinischer Terminologie versehen und auf Englisch, Französisch oder Deutsch abgefasst sein.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Kosten für medizinische Leistungen und Krankenhausaufenthalte von Land zu Land sehr unterschiedlich und sogar teurer sein können als in Luxemburg. Es kann also eine erhebliche Differenz zwischen den angefallenen Kosten und der Erstattung seitens der luxemburgischen Krankenkasse bestehen, was sich zu Ungunsten des Studierenden auswirken kann.

Bei einem Aufenthalt in einem dieser Länder ist es daher oft ratsam, sich über einen auf diese Art von Versicherungsschutz spezialisierten Versicherungsträger zusätzlich abzusichern.

Studierenden wird außerdem empfohlen, sich bei den Sozialversicherungsträgern des Studienlandes über die Funktionsweise des Gesundheitssystems, die Erbringung der medizinischen Versorgung, deren Kosten usw. zu informieren.

2.4. Studium im Vereinigten Königreich: ein Sonderfall

Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU regelt ein Handels- und Kooperationsabkommen die Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich. Dieses Abkommen enthält eine Reihe von Maßnahmen zur Koordinierung der sozialen Sicherheit, um die Rechte von EU-Bürgern zu schützen, die sich vorübergehend im Vereinigten Königreich aufhalten.

Diesem Abkommen zufolge kann ein in Luxemburg versicherter Studierender **seine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)** im Vereinigten Königreich weiterhin für medizinische Versorgung verwenden, die sich während seines Aufenthalts als **medizinisch notwendig** erweist.

An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Kosten für eine während eines Aufenthalts im Vereinigten Königreich nicht dringende, sondern ambulant geplante medizinische Versorgung nicht erstattet werden.

²⁵ Dies umfasst alle anderen Länder der Welt außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz, die nicht durch ein Abkommen an Luxemburg gebunden sind (insbesondere die Vereinigten Staaten, Australien usw.).







II. STUDIEREN IN LUXEMBURG

1. DER ALLGEMEINE GRUNDSATZ

Jede Person über 18 Jahre, die im Großherzogtum Luxemburg ein Studium absolviert²⁶ und nicht anderweitig versichert ist und keinen Versicherungsschutz als Familienangehöriger genießt, muss obligatorisch gegen Krankheitsrisiken versichert sein.

Dieser Grundsatz gilt sowohl für gebietsansässige als auch für nicht gebietsansässige Studierende.

Gebietsansässige Studierende sind in den meisten Fällen bei einem Elternteil mitversichert, was auch während ihres Studiums beibehalten wird, und es sind keine besonderen Schritte erforderlich, um die Übernahme der Kosten für ihre Gesundheitsversorgung während ihres Studiums in Luxemburg zu beantragen.

Doch wie sieht es **mit ausländischen Studierenden aus, die zum Studium nach Luxemburg kommen?**

²⁶ Artikel 1 Punkt 14 des luxemburgischen Sozialversicherungsgesetzbuchs

2. WAS AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE TUN MÜSSEN, WENN SIE ZUM STUDIUM NACH LUXEMBURG KOMMEN²⁷

2.1. Studierende, die in ihrem Herkunftsland nicht krankenversichert sind – Mitgliedschaft bei der luxemburgischen Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS)

Studierende, die in ihrem Herkunftsland **nicht krankenversichert** sind, müssen **direkt Mitglied bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen (Centre commun de la sécurité sociale – CCSS) werden**, indem sie das Formular für eine Pflichtversicherung für Studierende ausfüllen und dem Antrag eine **Kopie ihres Personalausweises** sowie eine **Immatrikulationsbescheinigung der Schule oder Universität** beifügen, an der sie studieren wollen.

Wenn ein volljähriger Studierender nicht obligatorisch krankenversichert²⁸ ist, nimmt die Universität Luxemburg, die Hochschuleinrichtung oder das Forschungszentrum, an der/dem der Studierende eingeschrieben ist, die Anmeldung zwecks Mitgliedschaft des betreffenden Studierenden bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen vor.

Zu diesem Zweck verwendet die Einrichtung das Formular „Antrag auf Mitgliedschaft in der obligatorischen Krankenversicherung für Studenten²⁹“. Darin gibt sie die ihr von der CCSS für die Aufnahme von Studierenden mitgeteilte 15-stellige Sozialversicherungsnummer an, sowie die Angaben zur Einrichtung (in der Rubrik „Angaben zur Einrichtung...“) und die Angaben zum Studierenden (in der Rubrik

„Angaben zum Versicherten“). Das Beginn- und Enddatum des Studienzeitraums ist ebenfalls anzugeben.

Die CCSS empfiehlt, Schulferien und vorlesungsfreie Zeiten einzubeziehen, damit der Krankenversicherungsschutz auch während dieser Zeiträume gewährleistet ist.

Als Antwort auf den Antrag auf Mitgliedschaft in der luxemburgischen Sozialversicherung wird dem Studierenden ein **Zulassungsschreiben** mit Angaben zum **Versicherungsbeginn und zur Höhe des monatlichen Beitrags** an die auf dem Formular angegebene Adresse übermittelt. Außerdem wird ihm eine **Sozialversicherungskarte** ausgestellt, die er im Umgang mit Leistungserbringern (Ärzten, Krankenhäusern, Apotheken...) verwendet. Diese Karte muss nach Abschluss des Studiums an die CCSS zurückgegeben werden.

Die Berechnung des **Versicherungsbeitrags** erfolgt auf Grundlage eines Drittels des sozialen Mindestlohns für einen ungelerten Arbeitnehmer von mindestens 18 Jahren nach dem geltenden Beitragssatz.

Während des Versicherungszeitraums stellt die CCSS der Einrichtung die Beiträge für die Krankenversicherung monatlich in Rechnung.

Die Einrichtung ist ihrerseits dafür verantwortlich, diese Beiträge vom Studierenden einzuziehen. Ihr obliegt es, die Zahlung dieser Beiträge nach ihr völlig freistehenden Modalitäten zu organisieren.

²⁷ Siehe Informationen auf <https://cns.public.lu/de/assure/vie-privee/etudiant/etudier-etranger.html> und auf <https://ccss.public.lu/de/formulaires/formulaires-containers/affiliation-assurance-maladie-etudiant.html>

²⁸ Eine „private“ Krankenversicherung sowie eine Krankenversicherung aus einem Drittland, das durch kein Abkommen an Luxemburg gebunden ist, gelten nicht als obligatorische Krankenversicherung.

²⁹ Dieses Formular kann unter dem nachstehenden Link heruntergeladen werden: <https://ccss.public.lu/de/formulaires/formulaires-containers/affiliation-assurance-maladie-etudiant.html>

2.2. Studierende, die in ihrem Herkunftsland krankenversichert sind – Einschreibung bei der Nationalen Gesundheitskasse (CNS)

Bereits zu Anfang sei klargestellt, dass die Einschreibung bei der Nationalen Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé – CNS) für diese Studierenden nicht verpflichtend, sondern bis zu dem Zeitpunkt optional ist, zu dem sie medizinische Versorgung in Luxemburg benötigen.

Welche Studierenden sind obligatorisch krankenversichert und müssen sich daher nicht bei der CCSS anmelden, sondern sich spätestens dann bei der CNS einschreiben, wenn sie eine medizinische Versorgung benötigen?

Dies sind :

1. Studierende, die im Besitz einer luxemburgischen Sozialversicherungskarte sind.
2. Studierende, die in der Europäischen Union (EU), in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)³⁰ oder in der Schweiz ansässig und im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) sind .

3. Studierende, die in einem Land ansässig sind, mit dem Luxemburg ein bilaterales Abkommen geschlossen hat³¹ und die im Besitz eines in diesem Abkommen festgesetzten Formulars sind. (Siehe Teil I Punkt 2.2.).

Da diese drei Kategorien von Studierenden bereits über einen Sozialversicherungsschutz verfügen, müssen sie nicht als Mitglied der CCSS beitreten. Die unter den oben genannten Punkten 2 und 3 genannten Studierenden müssen jedoch spätestens dann, wenn sie medizinische Versorgung benötigen, sich bei der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) einschreiben, damit die Kosten für die erhaltene medizinische Versorgung übernommen werden.

Der Studierende schreibt sich bei der CNS ein, indem er seine Schulbescheinigung und seine Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) vorlegt, alternativ ein Formular S³², das den Anspruch bescheinigt und vom Träger des Herkunftslandes ausgestellt wurde.

³⁰ Norwegen, Island, Liechtenstein

³¹ Eine Liste der bilateralen Abkommen findet ihr unter <https://www.secu.lu/conv-internationales/conventions-bilaterales/>

³² Bescheinigung, die Personen, die nicht in dem Land wohnen, in dem sie versichert sind, Anspruch auf Leistungen der Gesundheitsversorgung gibt.







CHAMBRE DES SALARIÉS
LUXEMBOURG
YOU'LL NEVER **WORK** ALONE.



Ein Schüler, der die Sekundarschule erfolgreich abgeschlossen hat, setzt sein Studium häufig im Ausland fort. Wie ist er sozialversichert und wie macht er es, dass ihm die Kosten für seine Gesundheitsversorgung erstattet werden?

Die CSL versucht in Zusammenarbeit mit der ACEL, diese Frage in der vorliegenden Veröffentlichung zu beantworten.

Im ersten Teil werden die allgemeinen Grundsätze für luxemburgische Studenten, die ihr Studium im Ausland fortsetzen, erläutert.

Der zweite Teil zielt auf ausländische Studierende ab, die in Luxemburg studieren.

CHAMBRE DES SALARIÉS (CSL)

18 rue Auguste Lumière
L-1950 Luxembourg

T. (+352) 27 494 200

www.csl.lu
csl@csl.lu

ACEL - DE STUDENTEVERTRIEDER (Association des Cercles d'Étudiants Luxembourgeois Asbl.)

2 avenue de l'Université
L-4365 Esch-sur-Alzette

T. (+352) 20 60 84 84

www.ancel.lu
contact@ancel.lu

